

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 4

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemäss dem Taschenbuch (S. 58) seien z. B. an einem freien Sonntag 180 Mann verpflegungsberechtigt. Zum Essen bleiben nur 40 Mann zurück und es werde auch nur für diese 40 Mann gefasst. Nicht gefasst werden also je 140 Brot-, Fleisch- und Käseportionen. Hievon sind noch abzuziehen die Offiziere, welche Geldvergütung erhalten und solche Leute, welche sich bei andern Korps in Verpflegung befinden.

Ueber die nicht gefassten Portionen ist auf besonderem Blatt folgender Ausweis zu erstellen, der dem Verpflegungsbeleg beizulegen ist:

Ausweis über die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen. Sonntag, den . . . 1933.

Text	Brot	Fleisch	Käse
Verpflegungsberechtigung laut Taschenbuch, incl. von andern Korps in Verpfl.	180	180	180
<i>abzügl.</i> 1. in Geld vergütet (Of.)	6	6	6
2. bei andern Korps in Verpfl. . . .	14	14	14
3. in natura gefasst für den	40 60	40 60	40 60
<i>an die H.=K. zu vergüten</i>	120	120	120

Im Verpflegungs=Beleg werden diese Zahlen wie folgt verbucht:

Auf Seite 1 werden nur die 40 gefassten Portionen eingetragen.

Auf Seite 3 müssen die 120 Portionen in die betr. Kolonnen gesetzt werden unter „2. an die Haushaltungskasse“ denn diese Portionen dürfen nicht nachgefasst werden und sind demzufolge als „gefasst“ zu betrachten.

Auf Seite 4 werden diese 120 Portionen in Geld umgerechnet und wiederum unter „2. an die Haushaltungskasse“ einzeln eingesetzt:

120 Brotportionen . . .	à 14 Rp. = Fr. 16.80*
120 Fleischportionen . .	à 40 „ = „ 48.—
120 Käseportionen . . .	à 13,3 „ = „ 15.95
	Fr. 80.75

* Die Preise beziehen sich auf $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. —.25 für 1 kg Brot} \\ \text{„ 1.60 „ 1 „ Fleisch} \\ \text{„ 1.90 „ 1 „ Käse.} \end{array} \right.$

Der Betrag von Fr. 80.75 kann nun, wie die Gemüseportionsvergütungen, von der A.=K. in die H.=K. gelegt werden.

Fourier O. Klaus,
Sch. Mot. Kan. Btrr. 13.

Nicht grübeln! – Frohe Gedanken fassen und Kaffee Hag trinken! Das schafft's!

Es interessiert mich

Unsere Lesern bieten wir die Möglichkeit, Fragen über Fachdienstliches an die Redaktion zu richten und sie durch diese oder das O. K. K. in Bern beantworten zu lassen. Es zeigt sich, dass das notwendige Interesse hierfür vorhanden ist. Wir hoffen gerne, dass unsere Kameraden, denen ihre Anfragen persönlich oder an dieser Stelle beantwortet werden, von den Auskünften befriedigt sind.

Allgemein interessieren dürften folgende Fragen und Antworten:

Frage: Am 8. III. 33 erhielt ich vom O. K. K. ein Schreiben mit dem Inhalt, dass der Preis für Käse ab 24. II. 33 auf Fr. 1.70 pro kg. zurückgegangen sei. Am 5. III. 33 hatte ich aber den Lieferanten bereits bezahlt. Ist es nicht möglich, dass solche Preissenkungen vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden? Hat der Lieferant im erwähnten Fall die Differenz zurückzuerstatten, trotzdem mit ihm der höhere Preis vereinbart wurde?

Antwort: Sämtliche Verträge für die Lieferung von Käse auf den eidg. Waffenplätzen enthalten folgende Bestimmung: „Bei allfälliger allgemeiner Aenderung des Käsepreises auf dem Inlandsmarkte durch die Käseunion hat mit dem offiziellen Datum des Inkrafttretens auch die entsprechende Aenderung des vorstehenden Vertragspreises zu erfolgen. In diesem Falle wird die Preisdifferenz per kg. durch das eidg. Oberkriegskommissariat angemessen festgesetzt.“

Die Preisänderungen werden von der Käseunion bekanntgegeben. Da die neuen Preise in den meisten Fällen sofort in Kraft treten,

ist es eben nicht möglich, die für die Militärlieferungen auf den Waffenplätzen gültigen Preise vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben.

Demgemäss hat der Lieferant, wenn er Waffenplatzlieferant für Käse ist, die Differenz zurückzuerstatten. Betrifft es aber nicht einen Platzlieferanten, müsste die Preisdifferenz nicht zurückvergütet werden.

Frage: Erhalten Fouriere, die ihre gesetzliche Anzahl W. K. schon absolviert haben, die Nachträge zur I. V. auch noch?

Antwort: Solche überzähligen Fouriere erhalten die I. V. auf *besonderes Verlangen* durch ihre Kommandanten.

Frage: Wie geschieht in der Praxis die Verrechnung der an freien Sonntagen nicht gefassten Portionen?

Antwort: Fourier O. Klaus, Zürich, beantwortet diese Frage im Textteil.

Frage: Kann ein Fourier nach Absolvieren des letzten gesetzlichen W. K. verlangen, dass ihm die Fourierkiste zu Händen seines Nachfolgers abgenommen wird, oder muss er sie wirklich bis zu dem darauffolgenden W. K., in den er nicht mehr einzurücken hat, in Verwahrung behalten?

Antwort: Die Fourierkiste gehört nicht zum Korpsmaterial. Erfolgt die Uebergabe der Geschäfte von Fourier zu Fourier, so hat der abtretende Fourier die Fourierkiste in Verwahrung zu nehmen, bis der neu eingeteilte Fourier die Geschäfte übernehmen kann. Erfolgt hingegen die Uebergabe an den Einheitskommandanten direkt, so kann dieselbe sofort geschehen.

Frage: Ich habe das neue Dienstreglement noch nicht erhalten. Sind die Kommandanten schon im Besitz desselben?

Antwort: Das neue D. R. wurde in der nötigen Anzahl Exemplare schon allen Kdten. zugestellt.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?

Zauberkünstler **MARFINI** empfiehlt sich speziell für Gesellschafts-Anlässe!

Aus der Referenzen-Sammlung:

Männerturnverein Winterthur:

Wir bestätigen Ihnen gerne, dass Ihre Mitwirkung als Zauberkünstler anlässlich unserer Abendunterhaltung vom 4. Februar 1933 allgemein viel Interesse und Freude bereitet hat.

Ihr Auftreten hat unbedingt viel zum guten Gelingen unseres Anlasses beigetragen und wir stehen nicht an, Ihnen hierfür bestens zu danken und Sie überall sehr zu empfehlen.

Winterthur, den 8. Februar 1933.

Männerturnverein Winterthur: Der Präsident: C. Steffen.

Interessenten wollen sich direkt an Fourier A. Marfurt, „**Marfini**“, Sonnenbergstrasse 6, **Luzern**, Telephon 23.174 wenden.